Hauptsatzung der Gemeinde Algermissen
- geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.01.2017 und
2. Änderungssatzung vom 23.06.2026 -

Aufgrund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Algermissen beschlossen:

§ 1
Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen **„Gemeinde Algermissen“**. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.

(2) Die Gemeinde Algermissen besteht aus folgenden Ortschaften:

Algermissen, Bledeln, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln, Wätzum

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt einen Schild, auf dessen oberer Hälfte eine nach rechts schreitende Elster auf goldenem Grund dargestellt ist. Die untere Hälfte des Schildes ist grün.

(2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben grün-gold.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim“.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt

c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Ortschaften mit Ortsrat

(1) In folgenden Ortschaften werden Ortsräte gewählt:

Algermissen, Bledeln, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln

(2) Die Ortsräte bestehen

in der Ortschaft Algermissen aus 11 Mitgliedern
in der Ortschaft Lühnde aus 7 Mitgliedern
in den übrigen Ortschaften aus 5 Mitgliedern

(3) Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- Mithilfe bei der Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit gefährden sowie deren Meldung bei der Gemeindeverwaltung

- Beratung der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaften.

(4) Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeisterin kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen; er bzw. sie ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5
Ortschaften mit Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin

(1) Für die Ortschaft Wätzum wird ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin bestellt.

(2) Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin erfüllt die in § 4 genannten Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

(3) Der Rat der Gemeinde Algermissen bestimmt für die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder der Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die zweitmeisten Stimmen erhalten haben, eine Stellvertretung.

§ 6
Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 7
Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. stv. Bürgermeisterin bzw. 1. stv. Bürgermeister und 2. stv. Bürgermeisterin bzw. 2. stv. Bürgermeister.

§ 8
Anregungen und Beschwerden

(1) Wenn Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Algermissen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Algermissen werden im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim verkündet bzw. bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündigung). Das gleiche gilt für die Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in einem besonders gekennzeichneten Bekanntmachungskasten am Rathaus, Marktstraße 7, veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 10
Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates oder des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen sowie zur

Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 11
Inkrafttreten dieser Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Algermissen vom 03.02.2005 sowie die Fassung inklusive der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2017 außer Kraft.

(Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Ursprungsfassung, die 2. Änderungssatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.)